

Vorlage-Nr. 14/2994

öffentlich

Datum: 12.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Rhiem

Schulausschuss	26.11.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	06.12.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	19.12.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale) wird gemäß Vorlage 14/2994 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	055	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen in die normale Schule gehen.
Das ist dem LVR wichtig.



Der LVR gibt der Schule Geld,
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.
In schwerer Sprache heißt dieses Geld:
Inklusions-Pauschale.

Mit dem Geld kann die Schule
zum Beispiel eine Rampe bauen.
Das macht der LVR freiwillig.
Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.



Die Politik vom LVR hat nun gesagt:
Wir wollen die Schülerinnen und Schüler weiter mit der
Inklusions-Pauschale unterstützen.

Neu ist:

Kinder aus Städten mit wenig Geld sollen jetzt mehr Geld
aus der Inklusions-Pauschale bekommen.
Außerdem werden jetzt auch Schülerinnen und Schüler unterstützt,
wenn sie bereits eine normale Schule besuchen und sie mehr
Unterstützung benötigen.

Diese neuen Regeln stehen in den neuen Förder-Richtlinien.
Und in der neuen Satzung.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 01. Oktober 2018 der befristeten Fortführung der LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung, zugestimmt (Vorlage 14/2832). Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-IP wird die Finanzierung von baulichen und sächlichen Maßnahmen unterstützt, die im Einzelfall für den Besuch des Gemeinsamen Lernens notwendig sind. Die jährliche Gesamtfördersumme beträgt 450.000 EUR und die Förderhöchstgrenzen sind je Förderschwerpunkt festgelegt.

Neben der befristeten Fortführung der LVR-IP hat der Landschaftsausschuss mit seinem Beschluss vom 01. Oktober 2018 einer Anpassung der Fördervoraussetzungen zugestimmt. So soll die Planbarkeit der tatsächlichen Förderhöhe für kommunale Schulträger, die am Stärkungspakt teilnehmen, erhöht werden. Hierzu soll ein Drittel der Gesamtfördersumme mit einer zugesagten 100%igen Förderung (jedoch maximal die förderschwerpunktbezogene Höchstförderung) für Stärkungspaktkommunen zur Verfügung stehen. Des Weiteren sollen Schülerinnen und Schüler unterstützt werden können, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern. Hiermit sollen die Betroffenen die Sicherheit haben, auch bei z.B. einer gesundheitlichen Verschlechterung im Gemeinsamen Lernen verbleiben zu können.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Förderrichtlinie (Vorlage 14/1979) und die „Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland“ (Vorlage 14/1980) entsprechend anzupassen.

Die angepasste Förderrichtlinie wird dem Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 zum Beschluss vorgelegt.

Die Landschaftsversammlung Rheinland entscheidet in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2018 über die Neufassung der Satzung, um weiterhin eine aktuelle Ermächtigungsgrundlage für die finanzielle Abwicklung der Förderung zu erhalten.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und die Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2994:

Neufassung der „Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland“ (LVR-Inklusionspauschale)

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kinder und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 01. Oktober 2018 hat der Landschaftsausschuss der befristeten Fortführung der freiwilligen LVR-Förderung zugestimmt. Die LVR-IP wird gemäß Vorlage 14/2832 für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt.

Die Verwaltung hat die vom Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 28. Juni 2017 beschlossene Förderrichtlinie (Vorlage 14/1979) überarbeitet. Dem Landschaftsausschuss wird die Neufassung der Förderrichtlinie in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 zum Beschluss vorgelegt.

Allerdings bilden Richtlinien keine Ermächtigungsgrundlage für die Abwicklung der Förderung. Aus diesem Grund ist es erforderlich, zusätzlich eine Neufassung der Satzung zu beschließen.

Neben der redaktionellen Aktualisierung der Präambel und der §§ 1 und 6 sind die nachfolgenden Änderungen vorgenommen worden.

In § 3 der Satzung wird die Voraussetzung, dass die Förderung lediglich einmalig für einen Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern gewährt wird, gestrichen. Gemäß der Vorlage 14/2832 sollen Betroffene die Sicherheit erhalten, auch z.B. bei einer gesundheitlichen Verschlechterung im Gemeinsamen Lernen verbleiben zu können. Daher können zukünftig auch Schülerinnen und Schüler unterstützt werden, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern.

Außerdem wird in § 4 der Satzung auf die Benennung der zu fördernden Schuljahre verzichtet. Stattdessen wird allgemein festgehalten, dass die LVR-IP freiwillig für den jeweils seitens des LVR bestimmten Förderzeitraum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird.

Die Neufassung der Satzung ist als Anlage beigelegt.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

**~~Neufassung der
Satzung
über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen
im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland
vom 19. Dezember 2018~~**

~~Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 19. Dezember 2018 auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), folgende Satzung beschlossen:~~

~~§ 1~~

~~Den für allgemeine Schulen zuständigen öffentlichen Schulträgern (Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden) und den Ersatzschulträgern gemäß der §§ 100 ff. des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, deren geförderte Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet und die die Voraussetzungen der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)“ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, kann als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland eine LVR-Inklusionspauschale gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.~~

~~§ 2~~

~~Die Förderung soll das Gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen ermöglichen, stärken und weiterentwickeln.~~

~~§ 3~~

~~Unter den Voraussetzungen der Richtlinie über die „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen“ wird die LVR-Inklusionspauschale freiwillig für einen Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern, abhängig vom festgestellten Fördersewerpunkt gewährt.~~

~~Das Antragsverfahren, die Zuwendungsvoraussetzungen, die Höhe der Förderung im Einzelfall und der Nachweis der Verwendung der LVR-Inklusionspauschale bestimmen sich nach der jeweils gültigen Richtlinie zur „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)“.~~

~~§ 4~~

~~Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die LVR-Inklusionspauschale freiwillig für den jeweils seitens des Landschaftsverbandes Rheinland bestimmten Förderzeitraum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, über die Förderung.~~

~~§ 5~~

Formatiert: Block, Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze

Formatiert: Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze

Formatiert: Block, Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze

~~Nicht zweckentsprechend verwendete LVR-Inklusionspauschalen werden gemäß der Richtlinie von den Trägern der geförderten Schulen zurückgefordert.~~

Formatiert: Block

~~§ 6~~

~~Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.~~

Formatiert: Block, Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze

~~Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Juni 2017 (GV. NRW. S.763) außer Kraft.~~

~~Köln, den 19. Dezember 2018~~

~~Die Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland~~

~~Henk Holstein~~

~~Die Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland~~

~~Lubek~~

Formatiert: Block, Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze

**Neufassung der
Satzung
über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen
im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland
vom 19. Dezember 2018**

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 19. Dezember 2018 auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.657), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. November 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den für allgemeine Schulen zuständigen öffentlichen Schulträgern (Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden) und den Ersatzschulträgern gemäß der §§ 100 ff. des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 399) geändert worden ist, deren geförderte Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet und die die Voraussetzungen der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)“ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, kann als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland eine LVR-Inklusionspauschale gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.

§ 2

Die Förderung soll das Gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen ermöglichen, stärken und weiterentwickeln.

§ 3

Unter den Voraussetzungen der Richtlinie über die „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen“ wird die LVR-Inklusionspauschale freiwillig für einen Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern, abhängig vom festgestellten Förderschwerpunkt gewährt.

Das Antragsverfahren, die Zuwendungsvoraussetzungen, die Höhe der Förderung im Einzelfall und der Nachweis der Verwendung der LVR-Inklusionspauschale bestimmen sich nach der jeweils gültigen Richtlinie zur „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)“.

§ 4

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die LVR-Inklusionspauschale freiwillig für den jeweils seitens des Landschaftsverbandes Rheinland bestimmten Förderzeitraum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, über die Förderung.

§ 5

Nicht zweckentsprechend verwendete LVR-Inklusionspauschalen werden gemäß der Richtlinie von den Trägern der geförderten Schulen zurückgefordert.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Juni 2017 (GV. NRW. S. 763) außer Kraft.

Köln, den 19. Dezember 2018

Die Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

H e n k – H o l l s t e i n

Die Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland

L u b e k